

Jugendordnung

(Zuletzt geändert mit Beschluss der Jugendvollversammlung vom 04.04.2003)

Derzeit außer Kraft – Datum der Änderung: 23.02.2026

§ 1 Anerkennung

Der KSV Unterkirchberg e.V. erkennt die Jugendordnung des WLSB und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2 Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend des KSV Unterkirchberg gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 3 Aufgaben und Ziele der Vereinsjugend

Die Jugendarbeit im KSV Unterkirchberg findet in den Abteilungen und auf Gesamtvereinsebene statt. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen bei. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich dabei selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Folgende Ziele soll sie dabei verfolgen:

3.1 Sportlicher Bereich:

- 3.1.1 Organisation des Übungs- und Trainingsbetriebes in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Abteilung unter fachkundiger, dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angepasster Anleitung
- 3.1.2 Teilnahme am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Fachverbände
- 3.1.3 Organisation eines sportübergreifenden Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche.

3.2 Außersportlicher Bereich

- 3.2.1 Organisation freizeitkultureller Veranstaltungen auf Abteilungs- und Gesamtvereinsebene
- 3.2.2 Organisation von Bildungsangeboten für Mitarbeiter/innen und Jugendliche
- 3.2.3 Führen und Verwalten der Jugendkasse
- 3.2.4 Vertretung der spezifischen Interessen von Jugendlichen gegenüber der Abteilung, dem Gesamtverein und der Öffentlichkeit
- 3.2.5 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtvorstand

§ 4 Organe der Vereinsjugend des KSV Unterkirchberg

Die Organe sind:

- 4.1 Die Jugendvollversammlung
- 4.2 Der Jugendvorstand
- 4.3 Die Abteilungsjugendvollversammlungen
- 4.4 Die Abteilungsjugendvorstände

§ 5 Jugendvollversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen. Die Jugendvollversammlung (JV) ist das oberste Organ der Vereinsjugend und besteht aus allen Mitgliedern vom 7. bis 18. Lebensjahr des KSV Unterkirchberg, sowie den regelmäßig und unmittelbar in der Gesamtjugend tätigen Mitarbeiter(n)/innen. Die Einladung zu einer JV hat mindestens eine Woche vorher zu erfolgen; sie findet jährlich einmal und mindestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Jugendordnung

(Zuletzt geändert mit Beschluss der Jugendvollversammlung vom 04.04.2003)

Derzeit außer Kraft – Datum der Änderung: 23.02.2026

Die Aufgaben der JV sind:

- 5.1 Wahl des Jugendvorstandes
- 5.2 Beratung von grundsätzlichen Fragen der Vereinsjugendarbeit
- 5.3 Beschlussfassung über die Jugendordnung des Vereins bzw. von Änderungen dieser
- 5.4 Beratung und Beschlussfassung

§ 6 Jugendvorstand

Dem Jugendvorstand gehören der/die Vereinsjugendvertreter/-in und bis zu vier weitere Mitarbeiter/-innen an. Der/Die Vereinsjugendvertreter/-in gehört Kraft Amtes dem Vereinsvorstand an und vertritt dort die Interessen der Vereinsjugend (§ 9 der Satzung des Vereins). Eine Vertretung des/der Vereinsjugendvertreter-s/-in durch ein anderes Mitglied des Jugendvorstandes ist möglich und geschieht durch Vorstandsbeschluss. Der Jugendvorstand wird von der Jugendvollversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Jugendvorstandes müssen bei ihrer Wahl das 14. Lebensjahr vollendet und dürfen das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aufgaben des Jugendvorstandes sind:

- 6.1 Führen der Geschäfte der Jugendvollversammlung zwischen den Sitzungen
- 6.2 Organisation von größeren Veranstaltungen im freizeitsportlichen und freizeitkulturellen Bereich
- 6.3 Durchführung bzw. Bereitstellung von Bildungsangeboten
- 6.4 Führen und Verwalten der Vereinsjugendkasse
- 6.5 Vorbereitung der Sitzungen der Jugendvollversammlung
- 6.6 Betreuung der Abteilungsjugendvorstände
- 6.7 Erarbeiten von Konzepten und Vorlagen für die Jugendvollversammlung
- 6.8 Vertretung und Repräsentation der Vereinsjugend nach innen und außen
- 6.9 Vertretung der Vereinsjugend im Vereinsvorstand

§ 7 Abteilungsjugendvollversammlung

Die Abteilungsjugendvollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der jeweiligen Abteilung im Alter vom 7. bis 18. Lebensjahr und den regelmäßig und unmittelbar in der Abteilungsjugend tätigen Mitarbeiter(n)-innen. Die jährliche Abteilungsjugendvollversammlung findet einmal jährlich, und mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Ihre Aufgaben sind:

- 7.1 Wahl des Abteilungsjugendvorstandes
- 7.2 Entgegennahme des Kassenberichtes
- 7.3 Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Abteilung

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung des KSV Unterkirchberg entsprechende Anwendung.

§ 8 Abteilungsjugendvorstand

Der Abteilungsjugendvorstand aus mindestens drei Personen. Ihm gehören an:

- 8.1 Abteilungsjugendleiterin oder Abteilungsjugendleiter
- 8.2 Abteilungsjugendvertreterin oder Abteilungsjugendvertreter
- 8.3 Weitere Mitarbeiter/-innen

Jugendordnung

(Zuletzt geändert mit Beschluss der Jugendvollversammlung vom 04.04.2003)

Derzeit außer Kraft – Datum der Änderung: 23.02.2026

Abteilungsjugendleiter/-in und Abteilungsjugendvertreter/-in gehören Kraft Amtes gleichzeitig dem Abteilungsvorstand an. Sie vertreten sich gegenseitig. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes müssen bei ihrer Wahl das 14. Lebensjahr vollendet und dürfen das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Abteilungsvorstand hat folgende Aufgaben:

- 8.4 Führen und Verwalten der Abteilungsjugendkasse
- 8.5 Zusammenarbeit mit dem Jugendvorstand
- 8.6 Vertretung der Abteilungsjugend im Abteilungsvorstand

§ 9 Jugendkasse, Abteilungsjugendkasse

- 9.1 Den Abteilungsvorständen ist es nach Erlaubnis durch die Jugendvollversammlung möglich, Abteilungsjugendkassen zu bilden.
- 9.2 Die Jugendkasse und die Abteilungsjugendkassen sind Teil des Vereinsvermögens. Sie sind zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- 9.3 Die Vereinsjugend und die Abteilungsjugend wirtschaften selbständig und eigenverantwortlich mit den ihnen direkt zufließenden Mitteln. Sie sind verantwortliche Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- 9.4 Die Jugendkasse und die Abteilungsjugendkassen sind jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen.

§ 10 Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Vereinsvorstand mit Zustimmung des Hauptausschusses erlassen werden. Änderungen der Jugendordnung treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Derzeit gibt es keine Jugendvertretung beim KSV Unterkirchberg, da die Jugendlichen bei der letzten Jugendvollversammlung im Juli 2011 zum Ausdruck brachten, dass die Betreuung durch die Abteilung ihren Bedürfnissen ausreichend gerecht wird.